

Richtlinien für das Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro-RSK)

Ziele des Kulturlandschaftsprogramms

Die Landschaft des Rhein-Sieg-Kreises ist eine typische mitteleuropäische Kulturlandschaft mit reizvollen Landschaftsbildern. Sie enthält viele bewirtschaftungsabhängige Lebensräume (Biotope), die durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung entstanden und in der Vergangenheit überwiegend extensiv genutzt worden sind. Nur durch angepasste Bewirtschaftung eines hinreichend großen Teils dieser Lebensraumtypen können solche Lebensräume für wild lebende Pflanzen und Tiere erhalten oder in einen günstigen Zustand entwickelt werden. Möglichkeiten dazu bietet das Kulturlandschaftsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen. Ein besonders wichtiger Baustein des Kulturlandschaftsprogramms ist der freiwillige regionale Vertragsnaturschutz mit den Landnutzern als Partner. Diesen regionalen Vertragsnaturschutz soll das Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro-RSK) weiterführen. Es soll, vor allem dazu dienen, erhaltenswerte Grünlandbiotope, artenreiche Ackerflure und Streuobstbestände durch eine angepasste Bewirtschaftung und Ausstattung für die Zukunft zu sichern und zu entwickeln.

Das KuPro-RSK konzentriert sich auf Vorranggebiete für den Biotopverbund, in dem außerdem Lebensräume durch ergänzende Maßnahmen wieder entwickelt und optimiert werden. Ziel ist vor allem, die vorhandenen wertvollen Gebiete, insbesondere die Naturschutzgebiete (NSG), die Gebiete von Natura 2000 (FFH- Gebiete, Vogelschutzgebiete) sowie die nach § 62 LG gesetzlich geschützten Biotope miteinander zu vernetzen und damit auch deren Leistungsfähigkeit zu sichern und zu ergänzen. Mit dem KuPro-RSK soll nicht nur eine reizvolle Kulturlandschaft erhalten, sondern auch die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass insbesondere die Bestände wild lebender gefährdeter Tier- und Pflanzenarten mit den dafür notwendigen typischen, oft landesweit gefährdeten Lebensräumen langfristig gesichert werden können. Das KuPro-RSK soll aber nicht nur dem Biotop- und Artenschutz dienen, sondern auch zur Erhaltung bäuerlicher Landwirtschaft beitragen und den Erholungs- und Erlebniswert der Landschaft steigern. Grundlage der Kulisse des KuPro-RSK ist das von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) konzipierte landesweite Biotopverbundsystem, insbesondere in den Bereichen von landesweiter Bedeutung und hoher regionaler Wertigkeit der Stufe 1. Natürliche Biotopverbundachsen für die Vernetzung sind insbesondere die Gewässersysteme mit ihren Auen, Hängen und Hangfüßen, wie sie vor allem im mittelgebirgigen Teil des Kreises ausgeprägt sind; die Terrassenkanten und die Übergänge zur Eifel sowie zum Plateau von Kottenforst und Ville. Die Vorgaben zur angepassten Bewirtschaftung und die Zuwendungen hierfür ergeben sich aus den Rahmenrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen nach den landschaftlichen Gegebenheiten und jeweiligen Einzelzielen. Das Kulturlandschaftsprogramm unterstützt mit der Bereitstellung von Zuwendungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes insbesondere auch die Umsetzung der Landschaftspläne.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassungen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. Nr. L 277 vom 21.10.2005, S.1) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen der Kommission (EG) Nr. 1974/2006 (ABl. Nr. L 368 vom 23.12.2006, S.15) und Nr. 1975/2006 (ABl. Nr. L 368 vom 23.12.2006, S.74), der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung und nach Maßgabe dieser Richtlinien gewähren das Land und die Kreise bzw. die kreisfreien Städte Zuwendungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

Ziel der Förderung ist die Erhaltung oder Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Lebensgrundlagen von gefährdeten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten und die Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung auf der Basis des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen v. 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 710/SGV. NRW. 791) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Der Rhein-Sieg-Kreis entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1

Auf der Grundlage dieser Richtlinien können folgende Maßnahmen gefördert werden:

2.1.1

Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland

- durch Nutzungsbeschränkungen und -verzichte auf Grünlandflächen zum Schutz von Feuchtwiesen und Gewässerrauen, zum Schutz und Erhalt von Grünlandflächen in Mittelgebirgslagen, zum Schutz von Biotopen mit kulturhistorischer Bedeutung und zum Schutz von Biotopen nach § 62 L.G.,
- durch über bestehende Vorgaben hinausgehende Nutzungsbeschränkungen in Naturschutzgebieten, in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- Gebiete) und Europäischen Vogelschutzgebieten,
- durch Pflege aufgegebener landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- durch Umwandlung von Acker in Grünland mit anschließender extensiver Nutzung.

2.1.2

Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen

- durch Erhaltung und Neuschaffung einer extensiven Nutzung von Ackerrändern und Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften.

2.1.3

Die Pflege und Ergänzungspflanzung von Streuobstwiesen mit und ohne Verbindung einer extensiven Unternutzung.

2.1.4

Die Pflege von Hecken.

3 Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger

Landwirtinnen und Landwirte und andere Landbewirtschafter

4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähig sind Flächen in Naturschutzgebieten, auf Flächen gesetzlich geschützter Biotop- und Maßnahmen der Ackerextensivierung im Rhein-Sieg-Kreis und der Bundesstadt Bonn, sowie Flächen des Kreiskulturlandschaftsprogramms im Rhein-Sieg-Kreis.

4.2 Die Zuwendungsempfänger haben sich für die Dauer von mindestens fünf Jahren zu verpflichten, die Flächen gemäß den vereinbarten Bewirtschaftungsgrundsätzen zu bewirtschaften, ggf. Pflegemaßnahmen auf den Flächen durchzuführen und der Bewilligungsbehörde jede Abweichung von Bewirtschaftungsauflagen unverzüglich anzuzeigen.

4.3 Der Antrag auf Zuwendung ist vor Beginn des Verpflichtungszeitraums spätestens bis zum 30.6. des Antragsjahres zu stellen. Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem 1.7. des Antragsjahres.

5 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen/ Pflichten der Zuwendungsempfänger/ Förderbereiche

5.1 Die Einhaltung der Verpflichtungen sowie die Angaben zum Antrag können jederzeit an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden. Die Kontrolleure haben das Recht auf Entnahme von Proben des Aufwuchses sowie des Bodens.

5.1.1 Dem beauftragten Kontrollpersonal sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und der Zugang zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden zu ermöglichen., Ihnen ist unbegrenzt Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen zu gewähren ist.

5.1.2 Die Daten zur Förderung, insbesondere der Name und die Adresse sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung werden gemäß Anhang VI Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 in das veröffentlichte Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen.

5.1.3 Die aktuell verbindlichen Anforderungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie darüber hinaus die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 im gesamten Betrieb sind einzuhalten (Cross Compliance). Sofern diese Anforderungen sich verändern, wird auf Nr. 8.6.4 dieser Richtlinien verwiesen.

5.2 Nicht förderfähig sind Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, bei denen bereits vertraglich Bewirtschaftungsauflagen, die denen der beantragten Fördermaßnahme nach diesen Richtlinien entsprechen oder darüber hinausgehen, vereinbart worden sind. Ebenfalls nicht förderfähig nach diesen Richtlinien sind Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, sofern diese Flächen mit öffentlichen Mitteln zu Umwelt- oder Naturschutzzwecken erworben worden sind.

Abweichend hiervon kann der Rhein-Sieg-Kreis bei landwirtschaftlich genutzten Flächen in öffentlichem Eigentum, die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalls eine Zuwendung nach dieser Richtlinie gewähren.

5.3 Förderbereiche

5.3.1

Die Förderung soll sich auf Naturschutzgebiete, auf besonders geschützte Biotop nach § 62 LG und sonstige Biotopverbundflächen konzentrieren.

Sonstige Biotopverbundflächen sind Flächen, deren Förderfähigkeit und Würdigkeit in bisherigen Naturschutzsonderprogrammen des Landes oder in von Kreisen/kreisfreien Städten aufgestellten Naturschutzprogrammen - insbesondere Flächen in Landschaftsplan-gebieten mit Festsetzungen nach §§ 23,24 und § 26 LG - festgesetzt worden ist. Solange eine ausdrückliche Genehmigung und Einstufung als sonstige Biotopverbundfläche durch die oberste Landschaftsbehörde nicht erfolgt, gelten die Flächen nicht als sonstige Biotopverbundflächen i. S. der Nr. 5.3.1

5.3.2

Außerhalb der in Nr. 5.3.1 genannten Biotopverbundflächen ist eine Förderung von Maßnahmen zulässig, wenn der Rhein-Sieg-Kreis die Bedeutung der Fläche für den regionalen bzw. örtlichen Biotopverbund und die Notwendigkeit der Maßnahme für den Naturschutz feststellt.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, finanzielle Beteiligung

6.1 Zuwendungsart
Projektförderung.

6.2 Finanzierungsart
Festbetragsfinanzierung.
Bagatellgrenze 125,--€/Bewilligung

6.3 Form der Zuwendung
Zuschuss zur Unterstützung von Leistungen für den Naturschutz und den Naturhaushalt.

6.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

6.4.1

Die Zuwendungshöhe bemisst sich nach der Größe der Fläche, den vereinbarten Nutzungsbe-

schränkungen und den Leistungen zur Schaffung, Wiederherstellung und Pflege von Biotopen. Inhalt und Ausgleichsbeträge ergeben sich aus der Anlage 1.

6.5

An den Zuwendungen beteiligt sich das Land wie folgt:

6.5.1

in Naturschutzgebieten und auf Flächen mit geschützten Biotopen nach § 62 LG sowie auf Flächen, die sich bereits in der Förderung befinden bzw. deren Förderung fortgesetzt wird und die nach dem LG früherer Fassung als gesetzlich geschütztes Biotop galten
bei allen Maßnahmen mit 100%

6.5.2

landesweit bei Maßnahmen der Ackerextensivierung mit 100%

6.5.3

auf sonstigen Biotopverbundflächen nach Nr. 5.3.1 bei der Umwandlung von Acker in Grünland und den übrigen Extensivierungs- und Biotopverbesserungsmaßnahmen nach Anlage 1
- bei Bestehen rechtsverbindlicher Landschaftspläne bzw. Landschaftsflächen, für die ein Satzungsbeschluss gemäß § 16 Abs. 2 LG vorliegt mit 80 %, 60 %, - in sonstigen Gebieten mit

6.5.4

In Fördergebieten der Nr. 5.3.2 bei der Umwandlung von Acker in Grünland und den übrigen Extensivierungs- und Biotopverbesserungsmaßnahmen nach Anlage 1
- bei Bestehen rechtsverbindlicher Landschaftspläne bzw. Landschaftsflächen, für die ein Satzungsbeschluss gemäß § 16 Abs. 2 LG vorliegt mit 40 %, 30 %, - in sonstigen Gebieten mit

6.5.5

Der restliche Finanzierungsanteil wird vom Rhein-Sieg-Kreis aufgebracht.

6.6

EG- Kofinanzierung

6.6.1

Die EU beteiligt sich an der Finanzierung des Landes und der Kreise/kreisfreien Städte bei den Maßnahmen der Nr. 5.3.1 mit Ausnahme von zusätzlichen Fördermaßnahmen für besondere Bewirtschaftungsaufgaben in einzelnen Vertragsjahren (vgl. Anlage 1) zu 45 % unter Beachtung der jeweiligen Mitfinanzierungshöchstgrenze der EU je ha/Jahr.

6.6.2

Die Finanzierung von Maßnahmen nach Nr. 5.3.2 erfolgt ohne EU-Beteiligung.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1

Anrechnungspflichten/Kumulation

7.1.1

Zuwendungen nach den jeweils geltenden Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft (MSL) sowie den

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft im Rahmen der Modulation sind mit Ausnahme der Förderung der Ackerextensivierung auf die Fläche in vollem Umfang anzurechnen.

Diese Zuwendungen werden von dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter (EG-Zahlstelle) ermittelt und werden vor der jährlichen Auszahlung abgeglichen.

7.1.2

Eine Kumulation der Förderung nach diesen Richtlinien ist nur in den in Anlage 1 ausdrücklich genannten Fällen zulässig. Unberührt bleiben ausdrücklich zulässige Kumulationen in anderen Förderrichtlinien.

7.2

Wechsel der Verpflichtung/Änderung der Verpflichtung/Rückzahlungsverpflichtungen

7.2.1

Gehen während des Verpflichtungszeitraumes der Betrieb oder einzelne Teile davon, für die eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewährt wird, auf andere Personen über oder an die Verpächterin oder den Verpächter zurück, müssen die Zuwendungsempfängerinnen oder deren Rechtsnachfolger die für diese Flächen in der Bewilligungsperiode erhaltenen Zuwendungen außer in Fälle höherer Gewalt zurückzahlen, sofern die Rechtsnachfolger die weitere Einhaltung der eingegangenen Verpflichtung zumindest bis zum Ende der Bewilligungsperiode ablehnen.

7.2.2

Die Bestimmungen der Nr. 7.2.1 finden keine Anwendung, wenn die Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen mindestens drei Jahre erfüllt haben, die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgeben und sich die Übernahme der Verpflichtungen durch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist. Unbeschadet des Satzes 1 finden die Bestimmungen der Nr. 7.2.1 ferner keine Anwendung, wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung oder Zwangsversteigerung oder die im Zuge eines Bodenordnungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz auf andere Personen übergehen.

7.2.3

Die Zuwendungsempfänger können während des Verpflichtungszeitraumes eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtungen beantragen, sofern damit erhebliche Vorteile für die Umwelt verbunden sind, die bereits eingegangene Verpflichtung wesentlich erweitert wird und die neue Maßnahme Bestandteil dieser Richtlinien oder einer anderen Förderrichtlinie ist, die zur Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in Nordrhein-Westfalen erlassen worden ist. Die Änderung führt nicht zu einer Rückzahlungsverpflichtung der bisher gezahlten Zuwendungen. Die Umwandlung wird jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Verpflichtungsjahres wirksam.

7.2.4

In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände kann der Rhein-Sieg-Kreis Ausnahmen von der eingegangenen Verpflichtung zulassen. Höhere Gewalt bzw. außergewöhnliche Umstände sind insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- bei Todesfall der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers,
- bei länger andauernder Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers

- bei Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tage der Unterzeichnung der Verpflichtung bzw. zum festgesetzten Termin bei Fortführung der Maßnahme nicht vorherzusehen war,
- bei schwerer Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- bei unfallbedingter Zerstörung der Stallungen des Betriebes,
- bei Seuchengefährdung des Tierbestandes oder eines Teils davon.

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind dem Rhein-Sieg-Kreis schriftlich mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfänger bzw. deren Rechtsnachfolger oder Vertreter von dem Fall höherer Gewalt Kenntnis erlangt haben oder nach den Umständen hätten Kenntnis erlangt haben müssen.

Können die Zuwendungsempfänger infolge höherer Gewalt oder besonderer Umstände ihren/seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, bleibt der Anspruch auf Zuwendung im betreffenden Verpflichtungsjahr bestehen. Die Verpflichtung kann für die Zukunft aufgehoben werden.

7.3 Offensichtliche Irrtümer/Schuldloses Verhalten der Zuwendungsempfänger/Selbstanzeige

7.3.1

Enthalten der Bewilligungsbescheid oder der Antrag auf Auszahlung offensichtliche Irrtümer, kann eine Berichtigung jederzeit erfolgen, wenn der Rhein-Sieg-Kreis den offensichtlichen Irrtum anerkennt.

8 Rückforderung, Kürzungen, Sanktionen

8.1

Die nachfolgenden Regelungen zu Kürzungen und Förderausschlüssen bei Flächenabweichungen finden keine Anwendung, wenn die Zuwendungsempfänger sachlich richtige Angaben vorgelegt haben oder auf andere Weise belegen können, dass sie keine Schuld trifft. Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen sind auch in diesem Falle zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Der Bewilligungsbescheid ist anzupassen.

8.2

Die nachfolgenden Regelungen bei Flächenabweichungen finden ebenfalls keine Anwendung, wenn die Zuwendungsempfänger die Bewilligungsbehörde schriftlich darüber informiert haben, dass der Zuwendungsantrag fehlerhaft ist oder seit Einreichung fehlerhaft geworden ist. Dieses gilt nicht, wenn die Zuwendungsempfänger von der Absicht der Behörde Kenntnis erlangt haben, bei ihnen eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen und/oder die Bewilligungsbehörde sie bereits über Unregelmäßigkeiten unterrichtet haben. Tatbestände des Satzes 1 führen zu einer Anpassung des Bewilligungsbescheides an die tatsächliche Situation. Zu Unrecht gewährte Zuwendungen sind grundsätzlich zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen.

8.3

Rückforderungen/Sanktionen

8.3.1

Die Grundlage für die Berechnung der Zuwendungen wird gemäß Artikel 50 Absätze 1, 3 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 festgelegt. Kürzungen der Zuwendungen oder Ausschlüsse aufgrund von Flächenabweichungen sowie Kürzungen oder Ausschlüsse bei Nichterfüllung der Förderkriterien erfolgen gemäß Artikel 16 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1775/2006.

8.3.2

Halten die Zuwendungsempfänger die eingegangenen Verpflichtungen nicht ein oder enthält der Förderantrag oder Antrag auf Auszahlung unrichtige Angaben, kann der Zuwendungsbescheid für die jeweilige Bewilligungsperiode ganz oder teilweise aufgehoben werden. Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

8.3.3

Werden die verbindlichen Anforderungen der Cross Compliance gemäß Nr. 5.1.3 einschließlich der nationalen Anforderungen des Düngerechts (Phosphor) von den Zuwendungsempfängern im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar dem Zuwendungsempfänger zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der nach diesen Richtlinien zu gewährenden Zuwendungen gekürzt. Maßgeblich für die Kürzung sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1775/2006 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 796/2004. Die Kürzung erfolgt durch die EG-Zahlstelle.

8.4

Kürzungen und Ausschlüsse bei Flächenabweichungen

8.4.1

Flächenabweichungen sind innerhalb einer Kulturgruppe zu ermitteln. Innerhalb der Förderung dieser Richtlinien bilden alle Bewirtschaftungspakete mit identischen Extensivierungs- bzw. Pflegemaßnahmen und gleicher Prämienhöhe eine Kulturgruppe.

8.4.2

Wird festgestellt, dass die Fläche, auf welcher die geförderte Maßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde, die im Antrag auf Auszahlung erklärte Fläche unterschreitet, wird der Zuwendungsbetrag, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist, auf der Grundlage der bei der Kontrolle tatsächlich ermittelten Fläche festgesetzt. Der Zuwendungsbescheid ist anzupassen. Zu Unrecht gewährte Zuwendungen sind zurückzuzahlen, wenn die Flächenunterschreitung auch für vergangene Verpflichtungsjahre festgestellt wird.

8.4.3

Die für die Bemessung der Zuwendung maßgebliche Fläche wird darüber hinaus im betreffenden Verpflichtungsjahr um das Zweifache der festgestellten Unterschreitung gekürzt, wenn die Flächenabweichung zwischen ermittelter und beantragter Fläche mehr als 3 v. H. oder mehr als 2 ha beträgt, aber nicht mehr als 20% ausmacht.

8.4.4

Beträgt die festgestellte Flächendifferenz zwischen ermittelter und beantragter Fläche mehr als 20%, wird im Jahr der Feststellung für die betreffende flächenbezogene Maßnahme keine Zuwendung auf der Basis dieser Richtlinien gewährt.

8.4.5

Beträgt die festgestellte Flächendifferenz zwischen ermittelter und beantragter Fläche mehr als 30%, so werden die Zuwendungsempfänger im Jahr der Feststellung von allen Maßnahmen

von der Gewährung der Beihilfe auf der Basis des Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ausgeschlossen.

8.4.6

Beträgt die festgestellte Flachendifferenz über 50%, sind die Zuwendungsempfänger zusätzlich zu der Sanktionierung der Nr. 8.4.5 bis zu einer Höhe eines Betrages, der der Differenz zwischen der beantragten und der ermittelten Fläche entspricht, von der Beihilfegewährung auszuschließen.

8.4.7

Beruhens die festgestellten Differenzen zwischen der angegebenen und der ermittelten Fläche unabhängig von der Höhe der Differenz auf absichtlichen Falschangaben, so wird der Antragsteller für das betreffende ELER-Jahr und die betreffende flächenbezogene Maßnahme von der Gewährung der Beihilfe, die auf der Basis des Art. 39 der ELER-Verordnung beantragt wird, ausgeschlossen.

8.4.8

Der Betrag, der sich aus den Rückforderungen bzw. Ausschlüssen der Nrn. 8.4.6 und 8.4.7 ergibt, wird mit den Beihilfezahlungen im Rahmen der Fördermaßnahmen gemäß der ELER-Verordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 verrechnet, auf die die Zuwendungsempfänger im Rahmen ihrer Förderanträge Anspruch haben, die sie in den auf das Kalenderjahr der Feststellung folgenden drei Kalenderjahren stellen. Kann der Betrag nicht vollständig mit diesen Zahlungen verrechnet werden, so verfällt der verbleibende Saldo.

8.5

Kürzungen und Ausschlüsse bei Nichterfüllung der Förderkriterien

8.5.1

Werden mit der Beihilfegewährung verbundene Verpflichtungen unabhängig von den in Nr. 8.4 getroffenen Regelungen bei Flächenabweichungen nicht erfüllt, wird die beantragte Beihilfe gekürzt oder verweigert. Gewährte Zuwendungen können zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.

8.5.2

Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich auf die jeweils betroffene Fläche und gelten für den jeweiligen Bewilligungszeitraum.

8.5.3

Die Höhe der Sanktion ist abhängig von der Schwere, des Ausmaßes und der Dauer des festgestellten Verstoßes.

8.5.3.1

Die Beurteilung der Schwere des Verstoßes hängt insbesondere davon ab, welche Bedeutung den Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtung beizumessen ist.

8.5.3.2

Das Ausmaß eines Verstoßes wird insbesondere anhand der Auswirkungen des Verstoßes auf das Vorhaben insgesamt beurteilt.

8.5.3.3

Die Beurteilung der Dauer eines Verstoßes richtet sich insbesondere danach, wie lange die Auswirkungen des Verstoßes andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

8.5.4

Beruhens die Verstöße auf absichtlichem Handeln oder absichtlichen Falschangaben, so werden die Zuwendungsempfänger in dem Jahr der Feststellung sowie im folgenden Jahr von Zuwendungen auf der Basis dieser Richtlinien ausgeschlossen

8.5.5

Die Kürzungen und Ausschlüsse im Rahmen dieser Richtlinien gelten unbeschadet zusätzlicher Sanktionen aufgrund nationaler Vorschriften.

8.5.6

Unbeschadet der allgemeinen Regelungen in Nr. 8.5.3 werden nachfolgende Regelungen zu Kürzungen und Rückzahlungsverpflichtungen getroffen, die die Mindesthöhe der Sanktionen darstellen.

8.5.6.1.

Verpflichtungen der Ackerextensivierung

8.5.6.1.1

Es werden keine Zuwendungen im Jahr der Feststellung gewährt sowie Zuwendungen für die Vergangenheit der laufenden Bewilligungsperiode zurückgefordert bei

- mindestens dreimaligem Verstoß gegen Verpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraums

8.5.6.1.2

Es werden keine Zuwendungen im Jahr der Feststellung gewährt bei

- Verstoß gegen Verpflichtungen der Extensivierung mit Ausnahme des Verstoßes gegen das Verbot von Ablagerungen

8.5.6.1.3

Die Zuwendung wird im Jahr der Feststellung um 25% gekürzt bei

- Verstoß gegen das Verbot von Ablagerungen

8.5.6.2

Verpflichtungen der Grünlandextensivierung

8.5.6.2.1

Es werden keine Zuwendung im Jahr der Feststellung gewährt sowie Zuwendungen für die Vergangenheit zurückgefordert bei

- Verstoß gegen das Umwandlungsverbot
- Verstoß gegen Verpflichtungen des Verzehrs auf oder der Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz auf gem. § 62 LG NRW geschützten Biotopen
- Verstoß gegen Verpflichtungen des Verzehrs auf Pflegeumbruch auf gem. § 62 LG NRW geschützten Biotopen
- mindestens dreimaligem Verstoß gegen naturschutzfachlich relevante Verpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraums

8.5.6.2.2

Es werden keine Zuwendungen im Jahr der Feststellung gewährt bei

- Verstoß gegen Verpflichtungen des Verziichts auf oder der Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz
- Verstoß gegen die Verpflichtung zum Verzicht auf Pflegeumbruch
- Verstoß gegen die Verpflichtung zum Verzicht auf Nachsaat
- Verstoß gegen mehrere weitere Verpflichtungen im Feststellungsjahr
- Verstoß gegen Verpflichtungen zur Regelung der Pflege- und Mahdtermins auf gem. § 62 LG NRW geschützten Biotopen

8.5.6.2.3

Die Zuwendung wird im Jahr der Feststellung um 50% gekürzt bei

- Verstoß gegen Verpflichtungen zur Regelung der Besatzdichte
- Verstoß gegen Verpflichtungen zur Regelung der Pflege- und Mahdtermins auf weiteren Flächen
- Verstoß gegen Festlegung der Weidetierarten

8.5.6.2.4

Die Zuwendung wird im Jahr der Feststellung um 25% gekürzt bei

- Nichteinhaltung der Verpflichtung zu Zusatzmaßnahmen zusätzlich zur Nichtgewährung der Zuwendung für die Zusatzmaßnahme
- Verstöße gegen sonstige eingegangene Verpflichtungen

8.5.6.3

Verpflichtungen der Streuobstwiesen- und Heckenpflege

8.5.6.3.1

Es werden keine Zuwendung im Jahr der Feststellung gewährt sowie Zuwendungen für die Vergangenheit zurückgefordert bei

- Verstößen, die zu einer Zerstörung des geförderten Lebensraums führen

8.5.6.3.2

Es wird keine Zuwendung für das Jahr der Feststellung gewährt bei

- Verstoß gegen Verpflichtungen des Verziichts auf Düngung und Pflanzenschutz
- Verstoß gegen Bestimmungen zur chemisch-synthetischen Pflanzenbehandlung der Obstbäume

8.5.6.3.3

Der Zuwendungsbetrag wird anteilig gekürzt bei

- Verstößen gegen sonstige Bestimmungen der Streuobstwiesenförderung (Baumprämienkürzung)
- Verstößen gegen sonstige Heckenpflegemaßnahmen

8.5.6.3.4

Der Zuwendungsbetrag wird um 25% gekürzt bei

- sonstigen Verstößen gegen weitere Auflagen zur extensiven Grünlandnutzung wie z.B. Besatzdichten, Tierarten und Nutzungszeiten

8.6

Rückforderungen/ Verjährungsfristen

8.6.1

Rückforderungsbeträge einschließlich darauf entfallende Zinsen können mit der nächsten Zahlung aufgrund dieser Richtlinien verrechnet werden, wenn die nächste Auszahlung kurzfristig ansteht und mindestens in Höhe des Rückforderungsbetrages zu erwarten ist.

8.6.2

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt, wenn die Zahlung auf einem Irrtum der zuständigen Behörde selbst oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, der von den Zuwendungsempfängern billigerweise nicht erkannt werden konnte. Es sei denn, der Irrtum beruht auf einer fehlerhaften Berechnung der betreffenden Zahlung und der Rückforderungsbetrag wurde innerhalb von zwölf Monaten nach der Zahlung übermitteln.

8.6.3

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt, wenn zwischen dem Tag der Auszahlung der Zuwendung und dem Tag, an dem die Zuwendungsempfänger von der zuständigen Behörde erfahren haben, dass die Zuwendung zu Unrecht gewährt wurde, mehr als zehn Jahre vergangen sind. In den Fällen, in denen die Zuwendungsempfänger in gutem Glauben handelten, verkürzt sich die Verjährungsfrist auf vier Jahre. Für Beträge, die aufgrund von Sanktionen zurückgezahlt werden müssen, gilt eine Verjährungsfrist von vier Jahren

8.6.4

Ist aufgrund von strengeren Cross Compliance- Anforderungen gemäß Nr. 5.1.3 die Höhe der Zuwendung für die jeweilige Maßnahme während der Bewilligungsperiode nach unten anzupassen, kann der Bewilligungsbescheid auf Wunsch der Zuwendungsempfänger aufgehoben werden. Bereits gewährte Zuwendungen werden nicht zurückgefordert.

9 Verfahren und Kontrolle

9.1

Antragsverfahren

Der Antrag auf Zuwendung einer Förderung nach diesen Richtlinien ist schriftlich zu stellen. Entsprechende Formulare stellt der Rhein-Sieg-Kreis bei Bedarf zur Verfügung.

9.2

Bewilligungsverfahren

9.2.1

Bewilligungsbehörde für Maßnahmen im Geltungsbereich des Kreiskulturlandschaftsprogramms (KuPro) ist der Rhein-Sieg-Kreis

Der Rhein-Sieg-Kreis ist ebenfalls Bewilligungsbehörde für Maßnahmen in Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopflächen und für Maßnahmen der Ackertextensivierung im Rhein-Sieg-Kreis und im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn. Der Rhein-Sieg-Kreis ist in das EG-Zahlstellenverfahren eingebunden.

9.3

Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden auf Antrag der Zuwendungsempfängenden einmal jährlich nach Beendigung des jeweiligen Verpflichtungsjahres ausgezahlt. Der Antrag auf Auszahlung ist spätestens bis zum 15.05. des folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Auszahlung erfolgt durch den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter (EG-Zahlstelle).

9.4.

Verwendungsnachweisverfahren/Kontrollverfahren

9.4.1

Als Verwendungsnachweis gelten der Bewilligungsbescheid mit seinen Bestandteilen sowie der jährliche Antrag auf Auszahlung der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vereinbarten Maßnahmen eingehalten wurden.

9.4.2

Die Verwaltungskontrollen sind bei allen Anträgen anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen- in geeigneten Fällen anhand der Daten des integrierten Verwaltungs- und Kontrollverfahrens – durchzuführen.

9.4.3

Die allgemeinen Verwaltungskontrollen sind durch jährliche Stichprobenkontrollen in Höhe von mindestens 5 v. H. der bewilligten Anträge vor Ort zu ergänzen. Die Kontrollen vor Ort werden gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 in Verbindung mit Titel III der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission v.23.April 2004 (ABLL141 vom 30.04.2004,S.18) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Es ist darauf zu achten, dass eine personelle Trennung der Bewilligungs- und Prüfstelle eingehalten wird. Der Prüfer darf dem für die Bewilligung zuständigen Bediensteten nicht weisungsgebunden unterstellt sein. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

9.4.4

Die Identifizierung der Flächen erfolgt nach dem Feldblocksystem gemäß Teil II Titel I der Verordnung (EG) Nr. 796/2004.

9.5 Zu beachtende Vorschriften

9.5.1

Soweit in diesen Richtlinien nicht abweichend geregelt gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie gg. Erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung gewährter Zuwendungen die VV zu § 44 LHO.

10 Übergangsvorschriften

Bereits bewilligte Maßnahmen werden nach den Förderrichtlinien in der zum Zeitpunkt der Bewilligung bzw. der erneuten Bewilligung geltenden Fassung für den restlichen Verpflichtungszeitraum abgewickelt.

11 Inkrafttreten

Der Kreisausschuss des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 19.03.2001 das KuPro-RSK beschlossen. Die an die Neufassung der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz durch RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz angepassten Richtlinien des KuPro-RSK wurden in der Sitzung des Kreisausschusses am 2007 beschlossen.

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.07.2007 in Kraft, sie tritt am 31.12.2012 außer Kraft. Die Richtlinien des Kreiskulturlandschaftsprogramms vom 21.06.2004 werden aufgehoben.

Anlagen zum Kreiskulturlandschaftsprogramm

Anlage 1: Bewirtschaftungsauflagen

Anlage 2: Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten

Anlage A: Karte im Maßstab 1 : 60.000 zur Kulisse des KuPro-RSK (nicht erneut der Vorlage beigelegt)

Anlage I Anlage „Ackerextensivierung“

4000 bis 4042

Naturschutzgerechte Nutzung von Äckern /Ackerstreifen* zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker (wie z.B. Ackerwildkräuter, Feldhamster, Rebhuhn, Feldhase, Feldlerche, Graumammer, Wachtelkönig, Wachtel und Kiebitz)

4000

Extensive Ackernutzung landesweit 1. Alternative

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel einschließlich ätzender Düngemittel und Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf mechanische, thermische oder elektrische Unkrautbekämpfung
- Verzicht auf Gülle und Klärschlamm
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen (Mieten/Silage u. a.)

Ausgleichsbetrag ha/Jahr
350,-- €

4010

Extensive Ackernutzung landesweit 2. Alternative

- Verzicht auf chemisch- synthetischen Stickstoffdünger
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel einschließlich ätzender Düngemittel und Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf mechanische, thermische oder elektrische Unkrautbekämpfung
- Verzicht auf Gülle und Klärschlamm
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen (Mieten/Silage u. a.)

Ausgleichsbetrag ha/Jahr
475,-- €

4021 bis 4042

Extensive Ackernutzung in festgelegten Förderkulissen

Anlage „Ackerextensivierung“

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

- Verpflichtung zur Untersaat (4021)
108,-- Euro
- Verzicht auf Tiefpflügen (4022)
(Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt)
35,-- Euro
- Verzicht auf Bodenbearbeitung (4023)
- zwischen 22. März bis 5. Mai
- zwischen 1. April bis 15. Mai
201,-- Euro
272,-- Euro
- Stehen lassen von Stoppeln (4024)
- bis mind. 15. Oktober (bei Wintergerste 20. September)
- bis 28. Februar des Folgejahres
141,-- Euro
141,-- Euro
- Ernteverzicht und Stehen lassen von Getreide (4025)
- bis mind. 15. Oktober (bei Wintergerste 20. September)
- bis 28. Februar des Folgejahres
1157,-- Euro
1157,-- Euro
- Doppelter Saatreihenabstand im Getreide (4026)
159,-- Euro
- Völliger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (4031)
(Wachstumsregulatoren erlaubt)
327,-- Euro
- Verzicht auf Pflanzenschutzmitteln bei jährlich einmaligem Einsatz nach vorheriger Zustimmung (4032)
270,-- Euro
- Verzicht auf Insektizide einschließlich Rodentizide (4033)
153,-- Euro
- Verzicht auf Düngung (4034)
420,-- Euro
- Verzicht auf organische Düngung mit Ausnahme von Festmist (4035)
- bei Verwertung der Gülle im Betrieb
- bei Gülleabgabe
119,-- Euro
217,-- Euro
- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung
- Schwarzbrache – (4041)
625,-- Euro
- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Einsatz (4042) mit geeignetem Saatgut (z.B. Luzerne, Klee gras)
- einjährig
- mehrjährig
859,-- Euro
680,-- Euro

Der Förderhöchstbetrag /ha/Jahr liegt bei

1157,-- Euro

*Bei einer Ackerstreifenförderung kann die Maßnahme auf einem Schlag innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche rotieren. Findet eine Rotation nicht statt, kann nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde max. 2mal in der jeweiligen Förderperiode eine selektive Grasbekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln erfolgen.

Die in der Maßnahme „Extensive Ackernutzung in festgelegten Förderkulissen“ genannten Einzelmaßnahmen sind mit den vorgenannten Extensivierungsmaßnahmen auch in Einzeljahren kombinierbar.

4131 bis 4170

Nutzung von Grünland mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen*

4131 bis 4142

Extensive Weide- und Mähweidenutzung¹

In den nachfolgend genannten Zeiträumen ist eine eingeschränkte Weidenutzung mit 2 bzw. 4 GVE Besatzdichte je ha zulässig. Es besteht Beweidungspflicht. Vor dem genannten Zeitraum sind lediglich die zulässigen Pflegemaßnahmen (u. a. Schleppen, Walzen) möglich; nach den genannten Zeiträumen können die Beweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen. Verlängerungen dieses Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zur Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

max. 2 GVE (vgl. Anlage 2) Besatzdichte:

unter 200 m ü.NN	200 - 400 m ü.NN	über 400 m ü.NN	ganzjährig: Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger und Pflanzenschutzmittel ³ ; Verzicht auf Pflegeumbruch	ganzjährig: Verzicht auf jegliche N-Düngung ⁴ und Pflanzenschutzmittel ³ ; Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch
15.03. - 15.06.	01.04. - 01.07.	01.04. - 15.07.	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr 280,-- Euro (4131)	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr 335,-- Euro (4132)

max. 4 GVE (vgl. Anlage 2) Besatzdichte²

unter 200 m ü.NN	200 - 400 m ü.NN	über 400 m ü.NN	ganzjährig: Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger und Pflanzenschutzmittel ³ ; Verzicht auf Pflegeumbruch	ganzjährig: Verzicht auf jegliche N-Düngung ⁴ und Pflanzen- schutzmittel ³ ; Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch
15.03. - 15.06.	01.04. - 01.07.	01.04. - 15.07.	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr 250,-- Euro (4141)	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr 300,-- Euro (4142)

¹ Die Bewilligungsbehörde legt fest, in welche Höhenkategorie der jeweilige Schlag eingestuft wird.

² Auf Kleinstflächen kann bei Rinderbeweidung folgende GVE-Beweidung zugelassen werden:

- bei Flächen unter 0,5 ha: 2 GVE/Fläche

- bei Flächen von 0,5 bis 1 ha: 4 GVE/Fläche.

³ Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde mechanisch beseitigt werden.

⁴ Bei bestimmten Biotoptypen wie z.B. Borstgrasrasen, Heiden u.a. ist ein vollständiger Düngeverzicht vorzuschreiben.

4151 bis 4160
Extensive Wiesen- und Mähweidenutzung

Eine Nutzung ist ab den genannten Zeitpunkten zulässig. Es besteht eine Mahdpflicht. Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen. Nach dem zulässigen Nutzungszeitpunkt können Nachbeweidung sowie zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.

Pflege- und Düngemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind grundsätzlich vor den in Klammern genannten Zeitpunkten abzuschließen. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf, einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

unter 200 m ü.NN	200–400 m ü.NN	über 400 m ü.NN	ganzjährig: Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger und Pflanzenschutzmittel ³ Verzicht auf Pflegeumbruch	ganzjährig: Verzicht auf jegliche N-Düngung ⁴ und Pflanzenschutzmittel ³ Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch
ab 20.05. (15.03.) ²	ab 01.06. (01.04.) ²	ab 15.06. (01.04.) ²	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr 280,– Euro (4151)	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr 300,– Euro (4152)
ab 01.06. (15.03.) ²	ab 15.06. (01.04.) ²	ab 30.06. (01.04.) ²	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr 300,– Euro (4153)	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr 330,– Euro (4154)
ab 15.06. (15.03.) ²	ab 01.07. (01.04.) ²	ab 15.07. (01.04.) ²	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr 320,– Euro (4155)	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr 380,– Euro (4156)

¹ Die Bewilligungsbehörde legt fest, in welche Höhenkategorie der jeweilige Schlag eingestuft wird.
² Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten oder gefährdeter Pflanzenarten Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum Ende der vegetationskundlich entscheidenden Phase (Aussaamung). Sofern ein Bewirtschaftungsverzicht über den jeweiligen letztgenannten Termin hinaus erfolgen muss, wird zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von **20,–Euro/ha/Jahr für jeweils 14 Tage Bewirtschaftungsverzicht** (maximal 60,–Euro) gezahlt (**Maßnahme 4160**).
³ Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde mechanisch beseitigt werden.
⁴ Bei bestimmten Biotoptypen wie z.B. Borstgrasen, Heiden u.a. ist ein vollständiger Düngeverzicht vorzuschreiben.

* Aus naturschutzfachlichen Gründen kann während einer Bewilligungsperiode zwischen Beweidung und Mahd und innerhalb der dort genannten Bewirtschaftungsvarianten auch in Einzelfällen bei entsprechender Anpassung der Prämie gewechselt werden, sofern die Extensivierungsstufe (Düngung, Pflanzenschutz) beibehalten wird.

4170
Extensive ganzjährige Standweide *

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
200,– Euro

- Flächengröße mindestens 10 ha
- Verbot der Düngung
- Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln
- Beweidungsdichte max. 0,6 GVE/ha
- Verbot der mechanischen Weidepflege vor dem 15.06 (danach Weidepflege in vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde)
- Zufütterung nur bei Futtermangel in der Vegetationsruhe

*Die Beweidungspflicht entfällt bei klimatisch bedingten Einstellungen in den Wintermonaten.

Anlage „Grünland“

4100

Umwandlung von Acker in Grünland in NATURA-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und episodisch überschwemmten Auenlagen sowie in Moorpufferzonen

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

- Umwandlung von Acker in Grünland

124,-- Euro

Die Förderung ist nur für die Dauer einer Bewilligungsperiode (5 Jahre) und in Verbindung mit einer Extensivierung nach Anlage „Grünland“ förderfähig.

4121 und 4122

Extensivierung von Grünland ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung*

- Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf Pflegeumbruch
- Grundsätzlicher Verzicht auf Nachsaat (nur nach vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde möglich)

Ausgleichsbetrag ha/Jahr

200,--€ bei Beweidung (4121)
250,--€ bei Mahd (4122)

*Eine Förderung ist nur für die Dauer von 10 Jahren und in der Regel als Erstextensivierung nach diesen Richtlinien förderfähig. Das Angebot gilt für Fettwiesen und Fettweiden.

Anlage „Sonstige Grünlandbiotop“

4200 bis 4212

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung sonstiger Grünlandbiotop/
Nutzungsintegrierte Pflege

Für alle sonstigen Biotop gilt:

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Mahd ab Mitte Juli zulässig*, Mähgut ist in der Regel zu entfernen
- Beweidung mit Pferden nur bei naturschutzfachlicher Vertretbarkeit

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

- Beweidung sonstiger Biotop (4200)

230,-- Euro

- Mahd

- überwiegend trockener Biotop wie z.B. Magerrasen und Heiden (4211)

353,-- Euro

- überwiegend nasser Biotop wie z.B. Moore und Nasswiesen (4212)

450,-- Euro

*sofern aus naturschutzfachlichen Gründen kein früherer Mahdtermin erforderlich ist und gleichzeitig eine zweite Mahd nicht vor dem 15.09. erfolgt.

4301 und 4302

Streuobstwirtschaft mit und ohne extensive Unternutzung in festgelegten Förderkulissen*

4301

Pflege und Ergänzungspflanzung bestehender Obstbaumbestände als regelmäßige Maßnahme

Fördervoraussetzung:

- Mindestobstbaumbestand 35 Bäume/ha
- Mindestflächengröße 0,15 ha (in diesem Fall mit Baumbestand von mind. 10 Bäumen)

Ergänzungspflanzung und Pflege durch:

- Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände jeweils entsprechend fachlicher Vorgaben mit geeigneten Obstbaumsorten, die Gütebestimmungen entsprechen
- Baumpflegemaßnahmen durch Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt entsprechend fachlicher Vorgaben
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung der Obstbäume

Gefördert werden höchstens 55 Bäume/ha

Ausgleichsbetrag Baum/ Jahr
14,54 Euro
(entspricht max. 800,-Euro/ha/Jahr)

4302

Extensive Unternutzung der Streuobstwiesen nur in Verbindung mit Nr. 1

- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
90,- Euro

* die Förderung der Streuobstwiesen ist nur in vorab festgelegten Förderkulissen zulässig

4400

Biotoppflege

Pflege von Hecken in vorab festgelegten Förderkulissen

- Mindestlänge der Hecke 50 m
- Pflegeschnitte (Auf-den-Stock-Setzen /Auslichten)
- Reisisenentfernung/Aufsichtung für Benjeshecken
- Ggf. Nachpflanzung standortgerechter Arten aus regionaler Herkunft,
- Schutz vor Verbissschäden soweit und solange erforderlich (Einzelverbissschutz, ggf. Einzäunung)
- Mindestens einmalige Mahd des Saumstreifens innerhalb einer Bewilligungsperiode mit Abräumpflicht des Mähgutes

Ausgleichsbetrag lfd. m/ Jahr
bis zu 4,- Euro

Anlage „Zusätzliche Maßnahmen auf Grünland“

4500 bis 4560

Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung als laufende Unterhaltungsmaßnahme

4500 bis 4550

- Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachlichen Gründen im jeweiligen Jahr (4500)

Ausgleichsbetrag

pro Ziege 25,--,- Euro
max. 200,--,-Euro/Jahr

- Erfordernis der Handmäh im jeweiligen Jahr (4510)
(auf mind. 50% der Fläche)

300,--,- Euro/ha/Jahr

- Verzicht der Nutzung auf 20% der Fläche bis zum 15.9.; die nicht genutzte Fläche ist jährlich zu wechseln (4520)

750,--,-Euro/ha/Jahr

- Beseitigung unerwünschter Gehölze zur Erhaltung der Grünlandbiotope im jeweiligen Jahr (4530)

300,--,- Euro/ha/Jahr

- Ausbringen von Heu und Trockenmulch (4540)

344,--,- Euro/ha/Jahr

Mähd

- zweite Mähd nicht vor dem 15.09. (4550)

50,--,-Euro/ha/Jahr

Anlage „Zusätzliche Maßnahmen auf Grünland“

Achtung: eine Genehmigung dieser Maßnahmen durch die EU ist noch zweifelhaft, daher zurzeit nicht anbieten!!!

4560*

Für weitere zusätzliche besondere Bewirtschaftungsaufgaben oder -erschwernisse, die als Zusatzleistung auch in einzelnen Bewirtschaftungsjahren vom Zuwendungsempfänger erbracht werden, kann die Bewilligungsbehörde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung -maximal 150,--,- Euro/ha/Jahr- gewähren. Dieses sind unbeschadet weiterer Fälle Leistungen wie

- fachgerechte Entsorgung von nach Vorgabe der Bewilligung zu entfernendem Mähgut (z.B. bei Pflegemaßnahmen aufgegebenen LN-Flächen, Kompostierung und /oder Abtransport aufgrund der örtlichen Gegebenheiten aus engen Tälern
- zusätzlicher Aufwand bei Pflegeleistungen in steilen Hanglagen/engen, Tälern
- zusätzlicher Aufwand bei witterungsbedingten Maßnahmen (Pflegemaßnahmen auf staunassen Flächen u. a.)
- völliger Beweidungsverzicht in Einzeljahren

*Die Finanzierung der Zusatzleistung nach 4560 erfolgt ohne EU-Beteiligung

Anlage 2

Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung des Viehbesatzes

Bei der Ermittlung des Viehbesatzes ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,30 GVE
Mastkälber	0,40 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,6 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,0 GVE
Pferde unter 6 Monaten	0,50 GVE
Pferde von mehr als 6 Monaten	1,0 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10 GVE
Ziegen	0,15 GVE
Ferkel	0,020 GVE
Läufer (20-50 kg)	0,060 GVE
Mastschweine (über 50 kg)	0,160 GVE
Zuchtschweine	0,300 GVE
Puten	0,020 GVE
Geflügel	0,004 GVE